# [s.n.]

Autor(en): **Salzmann, F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **29 (1946)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-409632

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Keine Toleranz für die Feinde der Toleranz!

F. Salzmann

Schließlich interessierte ich mich um die Zauberformel, die so «starke Männer» klein und häßlich zu machen vermag. Ich fand sie im Codex iuris canonici, dem Gesetzbuch der katholischen Kirche. Ich las im Canon 1060:

«Die Kirche verbietet überall aufs strengste die Ehe zwischen zwei getauften Personen, von denen die eine katholisch ist, die andere zu einer häretischen oder schismatischen Sekte gehört. Wenn die Gefahr des Irrglaubens des katholischen Gatten und der Kinder besteht, wird diese Mischehe auch vom göttlichen Gesetz verboten.»

Die römisch-katholische Kirche erlaubt eine Mischehe nur dann, wenn die im Canon 1061 aufgestellten Forderungen erfüllt sind. Sie lauten:

«Die Kirche dispensiert vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit nur:

1. Wenn wichtige und schwerwiegende Gründe dazu drängen.
2. Wenn der nichtkatholische Gatte dafür Gewähr leistet, vom katholischen Gatten die Gefahr des Irrglaubens fernzuhalten und beide Ehegatten versprechen, daß alle Kinder nur katholisch getauft und erzogen werden.
3. Wenn eine moralische Sicherheit für die Erfüllung dieser Versprechen besteht.

Diese Versprechen sind in der Regel schriftlich zu verlangen.»

Dieses Versprechen, das «in der Regel» schriftlich verlangt wird, hat folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten Brautleute versprechen hiermit vor Gott dem Allmächtigen, an Eides Statt, daß sie alle aus ihrer Ehe zu erhoffenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Kirche taufen lassen und in der katholischen Religion erziehen werden. Insbesondere verspricht der nichtkatholische Teil, daß er dem katholischen Teile und seinen Kindern keinerlei Hindernisse in Ausübung des katholischen Glaubens in den Weg legen, sondern nach Kräften an der katholischen Erziehung mitwirken werde. Sollte der katholische Eheteil früher wegsterben, so verpflichtet sich der nichtkatholische, für die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts nach bestem Willen und Können Sorge zu tragen. Der katholische Eheteil verpflichtet sich, am Seelenheil des nichtkatholischen durch christliche Liebe und Treue, durch vorbildliches Leben und frommes Gebet nach Kräften mitzuwirken.»

Die Verpflichtung schließt mit dem sprechenden Rechtsgrundsatz der katholischen Kirche, Canon 1062:

«Der katholische Ehegatte ist verpflichtet, für den Konfessionswechsel des nichtkatholischen Gatten in kluger Weise zu sorgen.»

In der Ehe ist die gegenseitige Achtung Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben. Begibt sich der eine oder andere Eheteil dieser Voraussetzung, so hält die Ehe den ernsten Prüfungen nicht stand. Dann erweist sich, daß der Wahn kurz, jedoch die Reue lang ist.

Schlichartig treten mit der Unterzeichnung der «Verpflichtung» (die gemäß Art. 277 des Zivilgesetzbuches gar keine Rechtsgültigkeit hat, weil sie unter der Gemütsnot, des Geschlechtstriebes usw. erpreßt wurde) die Einwirkungen der Kirche in Erscheinung. Unter dem Vorwand der «Seelsorge» wird die Mischehe, gestützt auf den Kontrakt, unter Vormundschaft gestellt. Der katholische Pfarrer erhält dadurch sowohl «*das Recht*», sich unablässig um die intimsten Vorgänge im Zusammenleben dieser ungleich gewerteten Ehehälften direkt oder indirekt durch die katholische Ehehälfte zu interessieren, als für die letztere «*die Pflicht*», jede am Ehepartner beobachtete Erscheinung zu melden und überdies durch «unaufhörliches Gebet für den minderwertigen Irrgläubigen und seine Bekehrung tätig zu sein«.

Welch erbärmliche Rolle, die beide Ehegatten zu spielen verdammt sind!

Schopenhauer sagt: *um eines flüchtigen Genusses willen opfern die Menschen ihr besseres Ich!*

Wahrhaftig! Aber damit ist die Tragik noch nicht zu Ende. Wie muß es dem nichtkatholischen Eheteil zumute werden, wenn er später auch noch die Kinder mit dem katholischen Ehepartner und dem Pfaffen bei Uneinigkeiten geheim und offen *gegen* ihn auftreten? Dann wird er sich die Zeit nehmen zu fragen, warum und wozu all diese Leiden?

Bloß wegen der Selbstverleugnung um des «flüchtigen Genusses» und der «Machterweiterung der alleinseligmachenden römisch-katholischen Kirche» willen! J. E.

*Nachschrift der Redaktion:* Wir möchten die Leser in diesem Zusammenhange auf die Schrift von Dr. iur. *Oskar Lutz* aufmerksam machen, betitelt: *Das Gesetzbuch der katholischen Kirche in seinen Konfliktsbestimmungen mit dem Staate und Andersgläubigen.* St. Gallen, Fehr'sche Buchhandlung 1929. 64 Seiten.

## *Unsere Delegiertenversammlung*

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 3. Februar in Basel nahm dank der trefflichen Vorbereitung der Geschäfte durch die am Vorabend zusammengetretene Präsidentenkonferenz einen flotten Verlauf. Neben den statutarischen Jahresgeschäften befaßte sich die Versammlung u. a. mit folgenden Fragen:

*Statutenrevision:* Verschiedene wesentliche Aenderungen in den Statuten wurden, nachdem sie von langer Hand vorbereitet waren, gutgeheißen. Die neuen Statuten gehen den Mitgliedern in den nächsten Tagen zu.

*Vorort:* Als Vorort wurde *Bern* bezeichnet, obwohl sich der neue Hauptvorstand, gemäß den revidierten Statuten, aus Mitgliedern verschiedener Ortsgruppen zusammensetzt.

*Wahlen:* Der neue Hauptvorstand setzt sich aus Mitgliedern der Ortsgruppen Basel, Bern, Luzern, Olten und Zürich zusammen.